

# Ueber die Mängel und Revisionsbedürftigkeit des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen (Vom 8. Hornung 1872) [Schluss]

Autor(en): **Strebel, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **27 (1885)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590118>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



SCHWEIZER-ARCHIV  
FÜR  
**THIERHEILKUNDE.**

Redaction: A. GUILLEBEAU, E. ZSCHOKKE & M. STREBEL.

---

XXVII. BAND.

3. HEFT.

1885.

---

**Ueber die Mängel und Revisionsbedürftigkeit des  
Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Vieh-  
seuchen. (Vom 8. Hornung 1872.)**

Referat von Bezirksthierarzt M. Streb el in Freiburg,  
gehalten in der Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Thier-  
ärzte vom 14. Juli 1884.

(Schluss.)

**III. Massregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und  
Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.**

**1. Allgemeine Vorschriften.**

Die zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung der eingeschleppten oder zum Ausbruche gekommenen Thierseuchen geeigneten Massregeln sind manigfacher Natur. Sie bestehen in der unverzüglichen Anzeigepflicht von Seuchenausbrüchen, in der Absonderung der erkrankten Thiere, in den mehr oder minder ausgedehnten Sperrren, in der Einstellung von Viehmärkten und Viehausstellungen, in der Tödtung seuchenkranker und verdächtiger Thiere, in der unschädlichen Beseitigung der Kadaver und in der Desinfektion der mit An-

steckungsstoffen verunreinigten Gegenstände, in der sanitärischen Ueberwachung der Viehmärkte und Viehausstellungen, in einer gehörigen Fleischschau und endlich in der Belehrung des Volkes Seitens der Behörden über die Gefahr und die zu beobachtende nothwendige Vorsicht beim Vorkommen bestimmter Seuchen.

Die erste Bedingung für eine rasche und erfolgreiche Unterdrückung und Verhinderung der Ausbreitung der auftretenden Thierseuchen beruht in der unverzüglichen Anzeige derselben. Diese Vorschrift der Anzeigepflicht findet sich denn auch im Abschnitte II: „Allgemeine Bestimmungen gegen Viehseuchen“, in Art. 12 vorangestellt. Der erste Absatz dieses Artikels bedarf einer Ergänzung; es sollte nämlich die Anzeige gleichzeitig auch beim Oberamte (Regierungsstatthalter) gemacht und sollten auch die Wasenmeister der Anzeigepflicht unterworfen werden.

Al. 2 bedarf der folgenden Amendirung oder Vervollständigung:

„Der Thierarzt, der den Ausbruch einer Seuche konstatirt oder den Verdacht auf das Bestehen einer solchen hat, hat schon von sich aus, vor anderm polizeilichem Einschreiten, sofort die vorläufig nothwendigen Massregeln anzuordnen.“

Der Thierarzt soll zu einer solchen Anordnung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein.

Eine gute Organisation der Veterinärpolizei bildet die beste Gewähr gegen die Verschleppung von Thierseuchen, überhaupt übertragbaren Thierkrankheiten. In dieser Beziehung ist § 3, Absatz 2 der Vollziehungsverordnung vom 20. Oktober 1872 unzulänglich. Statt wie es heisst, dass zu Viehinspektoren „so viel als möglich sachkundige Personen“ zu erwählen seien, sollte deutlich gesagt sein: „Zu Viehinspektoren sind, wo immer möglich, Thierärzte zu erwählen.“

Art. 10. Die in diesem Artikel aufgestellte Bestimmung ist eine blosse Halbheit. Der Artikel schreibt bloss eine sanitarische Kontrolle des in den Metzgereien oder öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Viehes vor und sieht von den anderswo zum Verkaufe geschlachteten, bezw. nothgeschlachteten Thieren gänzlich ab. Eine solche Bestimmung ist aller Konsequenz baar. Da die Bestimmung des vorwüflichen Artikels nach § 36 der Vollziehungsverordnung zum Zwecke hat, einerseits den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleische zu verhindern, andererseits ansteckende Krankheiten bei dem Schlachtvieh oder besser bei dem zu schlachtenden Vieh zu entdecken und verborgene Seuchenherde zur Kenntniss zu bringen, so ist es angezeigt, den Artikel etwa folgendermassen zu modifiziren:

„Alles zum Verkaufe ausgeschlachtete Fleisch, sowie dasjenige der nothgeschlachteten Thiere der Rinder- und Pferdegattung unterliegt der sanitarischen Kontrolle.“

In der Aufstellung einer solchen Vorschrift haben wir ein logisch richtiges Prinzip und eine möglichst zuverlässliche sanitarische Präventivmassregel.

Art. 14, sowie die drei ersten Absätze des Art. 15 bieten zu keiner Kritik die Flanke dar. Die betreffenden Bestimmungen sind vollständig gerechtfertigt. Dagegen hat sich die Bestimmung des letzten Alineas, dass, wenn Viehseuchen herrschen, der Viehverkehr auf den Eisenbahnen, sowie die Reinigung und Desinfektion des zum Transport von Vieh und rohen Häuten verwendeten Materials sorgfältig zu überwachen seien, bald nach dem Erlasse des Gesetzes als eine völlig unzulängliche erwiesen. Es herrschen ja beständig Viehseuchen, bald hier, bald da. An die Stelle dieser illusorischen Bestimmung sind die am 19. Juli 1873 erlassenen bundesgesetzlichen Zusatzbestimmungen betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen getreten und müssen denselben noch als dauernde Vorschriften die in § 5, lit. *d* der Verordnung vom 3. Oktober 1873 enthaltenen Bestimmungen angefügt werden. Diese Vorschriften lauten:



Art. ? : „Bevor die Eisenbahnen Viehtransportwägen zur Weiterbeförderung übernehmen, haben sie sich davon zu überzeugen, dass dieselben wirklich vorschriftsgemäss gereinigt worden sind. Es ist untersagt, solche ungereinigte Wagen in Verkehr zu bringen oder weiter zu befördern.“

Art. ? : „Die zum Transport und Verladen von Vieh dienenden Wagen und Rampen sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und auszuwaschen. Bevor diess geschehen, dürfen in den Wagen keine neuen Viehtransporte eingeladen werden.“

Das Gesetz besagt nichts über die Art und Weise des Transportes des importirten Viehes im Inlande. Das ist eine sehr wesentliche Lücke. Die beigebrachten vorschriftsgemässen Gesundheitsscheine und die Untersuchung des einzuführenden Viehes an der Grenze gewähren uns noch lange keine sichere Gewähr gegen die Einschleppung von Thierseuchen, namentlich der Aphthenseuche und deren daraus entspringende Verbreitung im Inlande, aus dem Grunde, weil die sanitarische Untersuchung, so minutiös sie auch gemacht sein mag, nicht die volle Sicherheit verschafft. Der untersuchende Thierarzt kann wohl und sehr leicht die einmal zum Ausbruche gekommene Krankheit konstatiren, nicht aber die geschehene Ansteckung oder die im Brütungsstadium befindliche Krankheit, selbst wenn sie dem Ausbruchsstadium ganz nahe gerückt ist. Ein zweiter Umstand, der das Ergebniss der Untersuchung illusorisch machen kann, ist, dass aus den Heerden kurze Zeit vor ihrer Zufuhr und Untersuchung die bereits erkrankten Thiere ausgemustert werden, so dass als seuchenfrei befundene Thiere oder Heerden doch schon infiziert sein und die Seuche einschleppen und verbreiten können. Es können endlich die Thiere bei ihrem Abgange ganz gesund sein und aus seuchenfreien Gegenden kommen, sie können aber in den Eisenbahnwagen und auf den Ruh- und Fütterungsstationen infiziert werden und dann die ersten Tage nach ihrem Eintritt in die Schweiz erkranken.

Das bei uns eingeführte Vieh ist hauptsächlich Schlacht-, dann wieder Nutz- bzw. Sömmerungsvieh. Da die Schweiz nicht das genügende Schlachtvieh für die gehörige Verproviantierung ihrer eigenen Bevölkerung und der zahlreichen Touristen besitzt, so ist sie auf den Import von fremdem Schlachtvieh angewiesen. Weniger dagegen bedürfen wir der Einfuhr von Nutz- oder Zuchtvieh. Auch würde es für Graubünden keine Unmöglichkeit sein, dem Bedarf an Sömmerungsvieh durch Mehrzüchtung selbst zu genügen.

In Betracht dessen, dass selbst trotz der minutiösesten Untersuchung des einzuführenden Viehes aus dem Auslande wir stetsfort der Gefahr der Einschleppung von Viehseuchen, namentlich der Maul- und Klauenseuche, ausgesetzt sind; in Betracht der für unsere Viehbesitzer daraus entspringenden grossen Verluste, die sich einzig für die letzten drei Jahre auf über 3 Millionen Franken beziffern, müssen wir solche Massnahmen treffen, die der Weiterverbreitung der eingeschleppten Seuchenfälle möglichst steuern. Diess können wir, indem wir vorschreiben, dass das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh nicht mit einheimischem Vieh in Berührung gebracht, also nicht auf Viehmärkte oder in Privatstallungen geführt werden dürfe, sondern dass dasselbe per Eisenbahn oder auf Wagen direkte an den Bestimmungsort transportirt werden müsse. Das Gesetz soll daher mit Bezug auf diesen Punkt durch folgende Bestimmungen ergänzt werden.

Art. ? : „Aus dem Ausland eingeführtes, mit dem Passirschein versehenes Schlachtvieh darf nicht mit einheimischem Nutz- oder Zuchtvieh in Berührung gebracht, sondern muss ohne weiteren Aufenthalt direkt in die betreffenden Schlachtlokale, bzw. in die dazu gehörigen Stallungen transportirt werden.

Schlachtvieh darf nicht gemeinschaftlich mit Zucht- oder Nutztvieh transportirt werden.

Schaf- und Schweineheerden, welche auf der Eisenbahn eingeführt werden, sind auf der Ausladestation einer noch-

maligen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.“ (§ 15, Al. 4 der Verordnung vom 3. Oktober 1873.)

Ueber Art. 16 ist nichts Uebles zu sagen. Dessgleichen ist auch die in

Art. 17 enthaltene Bestimmung betreffend das Entschädigungsprinzip eine vollkommen begründete. Allein so deutlich auch der Artikel lautet, so wurde doch nachträglich das in demselben proklamirte gerechte und staatsweise Entschädigungsprinzip bei Anlass eines konkreten Falles zum Theil an die Luft gestellt und zwar gerade von der Behörde, die dieser Bestimmung hätte strikte Nachachtung verschaffen sollen, ich meine den Bundesrath. Art. 17 lautet:

„Wird zur Bekämpfung einer Seuche das Tödten von Thieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften, Gebäudetheilen oder anderem Eigenthum polizeilich angeordnet, so haben die Besitzer Anspruch auf einen angemessenen Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird.“

Ansteckende Krankheiten, die, in mehr oder minder ausgedehntem Masse, solche radikale Massregeln erheischen, sind: die Rinderpest, die Lungenseuche, die Rotz-Wurmkrankheit und Wuthkrankheit, bei welch' letzterer Krankheit jedoch nur eine Entschädigung geleistet werden soll, sofern sie bei Wiederkäuern, Schweinen und Thieren des Pferdegeschlechtes auftritt, denn für beseitigte Hunde und Katzen besteht zufolge des gleichen Artikels keine Entschädigungspflicht.

Unser Viehseuchengesetz bezeichnet im Art. 1 den Rotz als eine gemeingefährliche Seuchenkrankheit. Es schreibt sodann im Art. 30 die Tödtung rotz- oder hautwurmkranker Thiere vor, diess um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Aus dem klaren Wortlaut des Artikels 17, sowie aus der Vorschrift des zuletzt zitierten Artikels erhellt zur äussersten Evidenz, dass auch für polizeilich abgethane rotz- kranke Thiere des Pferdegeschlechtes den Eigenthümern eine

angemessene Entschädigung verabfolgt werden müsse. Dieses Entschädigungsprinzip wurde jedoch im Jahre 1879 (Fall in Basel), gestützt auf ein vom damaligen Thierseuchenkommissär, Herrn Zangger, eingeholtes, auf ganz unrichtigen Prämissen fussendes und daher auch völlig irriges Gutachten, durch einen bundesrätlichen Entscheid bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet. Die im betreffenden Gutachten enthaltene, von dem Bundesrathe zu der seinigen gemachte Argumentation ist eine völlig unstichhaltige, eine dem Sinn und Geiste des im Art. 17 aufgestellten Grundsatzes stracks zuwiderlaufende. Was gilt auch das Hochhalten eines Prinzips, wenn man es im konkreten Falle nicht zur Ausführung bringt! „Weil,“ hiess es in dem bezüglichen bundesrätlichen Entscheide, „nach dem thierärztlichen Gutachten die Rotzkrankheit für alle davon ergriffenen Thiere mit dem Tode ende, so erlitten ja auch die Eigenthümer durch das unverzügliche Abthun der rotzigen Pferde keinen wirklichen Schaden, ausser einer mehr oder weniger grossen Summe Arbeitsverlust und es habe daher auch keine Entschädigung stattzufinden.“ Dieses Räsonnement ist nichts weniger als korrekt. Bekanntlich besitzen ja viele, wenn nicht die meisten Rotzkranken gewiss einen eben so grossen Werth, als viele lungenseuchekranke Rinder und jedenfalls einen grössern Werth, als ein an Rinderpest erkranktes Thier. Während ein rinderpestkrankes Thier gewöhnlich innert wenigen Tagen zu einem höchst gefährlichen und werthlosen Kadaver umsteht, könnten rotzkranke Pferde sehr häufig, wenn nicht in der Regel, lange, ja selbst mehrere Jahre über zur vollen Arbeit verwendet werden. Es handelt sich hier aber nicht um das Mehr oder Weniger des gemeinen Werthes der an Rinderpest, an Rotz oder an Lungenseuche erkrankten Thiere, sondern einzig darum, durch beförderliches Abthun der ergriffenen Thiere die Seuchenheerde rasch zu löschen und dadurch die Ausbreitung der betreffenden Seuche zu verhindern. Das Abthun rotziger Pferde geschieht nicht sowohl im Interesse des Eigenthümers, als vielmehr zum Schutze und mithin zum Vor-



theile der übrigen Pferdebesitzer, woraus denn auch logisch folgt, dass es nichts als billig und gerecht ist, dass Diejenigen, die den Hauptgewinn aus einer solchen Verfahrungsweise ziehen, dem vom Verlust Betroffenen diesen zum Theil ersetzen.

Ist mithin auf der einen Seite eine theilweise Entschädigung ein Gebot der Billigkeit, so ist sie auf der andern Seite nicht weniger ein Akt der Staatsklugheit. Durch das Mittel einer theilweisen Schadloshaltung würde nämlich der Verheimlichung der Rotzkrankheit am wirksamsten gesteuert und infolge deren frühzeitigen Konstatirung und der frühzeitigen Vertilgung der Kranken die Verbreitung viel wirksamer als bis anhin bekämpft. Wer aber den Zweck will, muss auch die Mittel wollen. Von diesem Grundsatz aus ging auch die seinerzeitige Kommission bei der Ausarbeitung und Vorberathung des Entwurfes zu unserem jetzigen Viehseuchengesetze. Die betreffende Fachkommission, wovon Referent Mitglied gewesen, war denn auch einstimmig der Ansicht, dass auch für wegen Rotz polizeilich beseitigte Thiere des Pferdegeschlechtes eine angemessene Entschädigung geleistet werden müsse. Es war namentlich Herr Zangger, der das Entschädigungsprinzip auch bei der Rotzkrankheit damit zu motiviren suchte, indem er — nach meinen gemachten und stets noch besitzenden Notizen — hervorhob, dass „das Abthun rotziger Pferde gleichsam eine Expropriation eines und zwar eines gemeingefährlichen Gegenstandes sei, die im Interesse der übrigen Pferdebesitzer geschehe.“ Uebrigens proklamirt ja das moderne Recht, dass dem Eigenthümer für Alles, dessen er aus Grund des öffentlichen Wohles auf Anordnung der Polizei expropriirt wird, eine Entschädigung geleistet werden müsse.

Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung hin getödtete Pferde werden geleistet im deutschen Reich, in Belgien, in der Schweiz in den Kantonen Bern und Glarus.

Um fürderhin jede falsche Interpretation zu verunmöglichen und um das im Art. 17 aufgestellte gerechte und staatskluge Prinzip ganz und voll zur Ausführung zu bringen, ist

es nothwendig, das Gesetz durch einen weitem Artikel folgenden Inhaltes zu ergänzen:

„Die Festsetzung des Entschädigungsquotums für wegen Rotz oder Hautwurm auf polizeiliche Anordnung hin getödtete Thiere des Pferdegeschlechtes ist Sache der Kantone; doch darf der Betrag nicht unter die Hälfte des gemeinen Werthes hinunter gehen.“

Art. 18 u. ff. bis 22 geben zu keiner Aussetzung Veranlassung.

Eine in Bezug auf die Viehmärkte in den allgemeinen Vorschriften bestehende wichtige Lücke soll durch folgende Bestimmung ergänzt werden:

Art. ? : „An Orten, wo Viehmärkte bestehen oder ein erheblicher Viehverkehr auf den Eisenbahnen stattfindet, haben die Ortsbehörden für geeignete und genügende Absperrungslokale zu sorgen.“ (§ 27 der Verordnung vom 3. Oktober 1873.)

## 2. Besondere Vorschriften.

### a) Rinderpest.

Die diese so leicht übertragbare, so mörderische und daher so gefürchtete Rinderseuche beschlagenden Bestimmungen sind umfassende, rationelle und können als hinlängliche betrachtet werden.

### b) Lungenseuche.

Die Bestimmungen betreffend die Lungenseuche erheischen mehrfache Verbesserungen und Ergänzungen.

Art. 24. Al. 1 dieses Artikels gibt zu keiner Aussetzung Veranlassung, wohl aber Al. 2. Da in einem Stalle oder auf einer Weide Thiere verschiedener Gattungen stehen können, so sollten, der Deutlichkeit wegen, die Worte „gestandenen Thiere“ durch „gestandenen Rinder“ ersetzt werden. — Das gleiche Alinea schreibt mit Recht die Tödtung sämmtlicher im



gleichen Stalle oder auf derselben Weide gestandenen Thiere vor. Sollen nun alle Thiere auf einmal getödtet werden, oder ist auch ein successives, loosweises Abschlachten erlaubt? Bezügliches Aliena sagt nichts über diesen zuweilen keineswegs so unwichtigen Punkt. Die Lungenseuche kann nämlich in einem stark mit Rindern bevölkerten Stalle oder auf einer stark besetzten Weide zum Ausbruche kommen. In solchen Fällen sollte, sofern wenigstens keine Gefahr im Verzuge liegt, um einen aus der alsogleichen Abschachtung sämtlicher Viehwaare entspringenden zu grossen Schaden abzuwenden, eine loosweise, immerhin möglichst rasche successive Abschachtung gestattet und diess im Gesetze gesagt sein.

Was soll sodann mit dem Fleisch der erkrankten abgeschlachteten Thiere geschehen? Das Gesetz ist über diesen, in gewissen Fällen sehr wichtigen Punkt völlig stumm. Soll aus dem Stillschweigen der Vorschriften darüber geschlossen werden, das Fleisch sei zu vertilgen? Das wäre aber in den weitaus meisten Fällen ein durchaus ungerechtfertigtes, ein unverantwortliches Verfahren. Oder will das Gesetz die Verfügung über die Benutzung oder Nichtbenutzung des Fleisches dem Gutfinden der Kantonsregierungen überlassen? Dann sollte diess doch im Gesetze gesagt sein.

Der Genuss des Fleisches von lungenseuchekranken Thieren ist an und für sich der menschlichen Gesundheit nicht nachtheiliger als des Fleisches von solchen Rindern, die an einer sporadischen Lungenentzündung erkrankt waren. Dort wie hier richtet sich der Werth des Fleisches nach seiner jeweiligen Qualität, resp. seiner Erkrankung. Dann besteht auf der andern Seite, bei auch nur einiger Vorsicht, in der Zulassung lungenseuchekranken Fleisches zur Konsumation keine Gefahr der Verschleppung der Seuche. Die mehrererseits vorgenommenen Uebertragungsversuche, u. A. von Hertwig, mit Blut und Darmexkrementen von lungenseuchekranken Thieren auf gesunde haben sämtlich negative Resultate ergeben.

Es ist nach dem soeben Gesagten geboten, dem Art. 24 folgende neue Aliena anzufügen:

„Das Fleisch von geschlachteten lungenseuchekranken Rindern darf unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmassregeln auf Grund des thierärztlichen Befundes zum Genusse zugelassen werden; dagegen sind die Lungen der geschlachteten kranken, sowie die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Die Häute können erst verwerthet werden, nachdem sie während 24 Stunden in einer bestimmten desinfizirenden Lösung gelegen haben.“

Al. 4 bestimmt:

„Der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft, mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten verkauft werden, ist für eine Dauer von vier bis zwölf Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten.“

Damit ist auch die Benutzung des Rindviehes zur Feldarbeit untersagt. Eine solche Bestimmung geht in allgemein verbindlicher Weise nach meinem Dafürhalten zu weit. Zu gewissen Zeiten kann ein solches absolutes Verbot die Landwirthe einer Ortschaft arg schädigen. Es gibt dann auch viele weitläufige, aus mehreren Weilern gebildete Ortschaften, von welchen Weilern einer oft weit vom andern abliegt. Es sollte einerseits auf die einzelnen Seuchenfälle, auf die Art ihrer Einschleppung und ihrer Dauer, andererseits auch darauf Rücksicht genommen werden, ob nach Lage des Falles die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch den Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit damit verbunden ist oder nicht.

### c) Maul- und Klauenseuche.

Art. 27 bedarf der Vervollständigung. Es ist nämlich die Vorschrift, dass beim Vorkommen dieser Krankheit der Bann

(nur, Ref.) über die infizirten Ställe oder Weiden zu verhängen sei, erfahrungsgemäss sehr häufig eine unzulängliche. Die Vorschrift sollte dahin vervollständigt werden, dass sie besagt, die Sperre sei auch über die der Infizirung nur verdächtigen Ställe und Weiden, soweit es bei letztern möglich ist, zu verhängen. Durch ein solches umsichtiges Verfahren kann der Ausbreitung dieser so eminent leicht übertragbaren Seuche besonders wirksam vorgebeugt werden.

Mit dieser Amendirung des vorwürfigen Artikels fele, weil überflüssig geworden, Art. 28 weg.

Hier sollten nun die in den §§ 21, 22, 24 und 25 der Verordnung vom 3. Oktober 1873 enthaltenen Vorschriften aufgenommen werden.

#### d) Der Rotz und Hautwurm des Pferdes.

Die auf diese Krankheit bezüglichen Vorschriften sind in mehrfacher Beziehung mangelhaft. Zuerst sollte der Titel durch folgenden umfassenderen ersetzt werden:

„Rotz-(Wurm-)Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere.

Der erste Satz des Artikels 30 bestimmt bloss, dass beim Vorkommen des Rotzes oder des Hautwurmes die kranken Thiere abgesperrt und getödtet werden müssen. Diese Bestimmung entmangelt der nöthigen Klarheit. — In Bezug auf die Massregeln, die beim blossen Rotzverdacht in Anwendung zu kommen haben, schweigt der Artikel vollständig. Das ist eine sehr wichtige Lücke, die ergänzt werden muss. — Die Vorschrift, berühend die Thiere, die mit kranken in Berührung gekommen, aber keine Spur der Krankheit zeigen, ist wieder eine unvollständige. Mit diesen kurz gefassten, aber sehr wichtigen Aussetzungen ist gesagt, dass der Artikel einer vollständigen Revision unterworfen werden muss. Zwecks der nothwendigen Klarheit und Vollständigkeit sollte derselbe folgende Massregeln vorschreiben.

Art. 9: „Rotz-(wurm-)kranke Thiere sind ohne Verzug zu tödten.

Des Rotzes (Wurmes) verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre. (Deutsches Reich.)

Die Polizeibehörde kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen, wenn auf Grund der erhobenen Umstände und der vorliegenden Anzeichen das Vorhandensein des Rotzes für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn unter den obwaltenden Umständen durch anderweitige, diesem Gesetz entsprechende Massregeln ein wirksamer Schutz gegen die Weiterverbreitung der Krankheit nicht erzielt werden kann, oder

wenn die Thiere verbotwidrig benutzt oder ausserhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an verbotenen Orten betroffen werden.

Thiere, die mit rotz-(wurm-)kranken oder mit dieser Krankheit verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitszeichen zeigen, sind in besondern Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. So lange dieselben frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen sind, kann der Gebrauch derselben unter angemessenen Vorschriften gestattet werden.

Die Ställe, in denen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben, sowie die bei den Thieren benutzten Tränkeimer und Stallgeräthschaften, Geschirre, Gurten, Decken, Sättel, sowie die Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfektion wieder für gesunde Thiere benutzt werden.“

#### e) Die Wuth.

Die Bestimmungen betreffend die Wuthkrankheit sind theils unklar, theils unzulänglich. Dann sind sie mancherorts

lückenhaft. Sie sind daher präziser zu fassen, zu verschärfen, sowie durch Anreihung neuer zu vervollständigen.

Art. 31 gibt den Zweck des Gesetzes an. Das beste Mittel zur Einschränkung der Wuthfälle besteht in der Verminderung der Zahl der Hunde, was durch eine möglichst hohe Besteuerung derselben erzielt wird. Der Artikel besagt daher auch, dass zu möglichster Beschränkung des Auftretens und der Ausbreitung der Wuthkrankheit bei Menschen und Thieren die Kantonsregierungen eingeladen sind, die übermässige Vermehrung der Hunde durch deren Besteuerung zu verhindern und mittelst Kadaster und Marken eine Kontrolle über dieselben zu üben.

Hier ist zuvörderst zu bemerken, dass der zu wenig bestimmte Ausdruck „eingeladen“ durch den vollwerthigeren, imperativen „gehalten“ ersetzt sein sollte.

Behufs gehöriger Kontrollirung sollte vorgeschrieben sein, dass jeder Hund mit einem Halsband versehen sein müsse, an dem die Steuermarke befestigt und auf welchem der Name und der Wohnort des Besitzers angebracht ist.

Damit die Besteuerung ein wirklich wirksames Mittel zur Verminderung der Zahl der Hunde bilde, darf die Steuer keine nichtssagende, sondern muss eine hohe sein, wie eine solche schon in mehreren Kantonen besteht. Eine angemessene Progression der Steuer, fussend auf der Zahl der Hunde eines einzelnen Besitzers, ist angezeigt und gerechtfertigt. Damit die Vorschrift der Hundbesteuerung keine illusorische sei, soll der bezügliche Artikel durch folgenden Zusatz ergänzt werden:

„Das Minimum der Steuer pro Hund soll nicht unter 10 Fr. betragen und ist eine angemessene Progression berechtigt.“

Art. 32 bedarf in einem Satze einer grössern Präzision; er erheischt sodann mehrfache Ergänzungen.

Das sofortige Tödten und Vertilgen wuthkranker Thiere, sowie das Tödten von Hunden und Katzen, die von einem



wuthkranken Thiere gebissen worden, ist eine vollkommen gerechtfertigte Massregel. Auch die im Satze 3 vorgeschriebenen Massregeln sind gerechtfertigte. Dagegen leidet der letzte Satz nicht wenig an Unklarheit. Während nämlich Satz 3 das Tödten oder das Stellen unter Aufsicht und die sichere Verwahrung (Ein- oder Absperrung) während drei Monaten der Hunde und Katzen, welche mit einem wuthkranken Thiere in Berührung gekommen sind, aber keine Verletzung durch dasselbe nachweisen lassen, vorschreibt, sagt der letzte Satz: „Dasselbe gilt (auch) von grössern Hausthieren, wie Pferden, Rindvieh und dergleichen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen wurden.“ Diese Vorschrift ist zu enge gehalten. Bei diesen Hausthieren wird es sich, so lange sie sich gesund zeigen, doch wohl nicht um das Abthun, das Ein- und Absperrn, sondern lediglich um deren polizeiliche Ueberwachung handeln. An die Stelle dieses Satzes sollte daher folgende präzisere Bestimmung treten:

„Sind grössere Hausthiere, wie Pferde, Rinder und andere nutzbare Hausthiere von einem wuthkranken Thiere gebissen worden, so müssen, sofern der Eigenthümer nicht die sofortige Tödtung vorzieht, Pferde und Rinder während vier, Schafe, Ziegen und Schweine während zwei Monaten nach dem Bisse der polizeilichen Beobachtung unterstellt und, sobald sich an denselben Spuren der Wuth zeigen, sofort getödtet werden.

Pferde und Rindvieh dürfen, so lange sich in deren Befinden nichts Verdächtiges bemerklich macht, zur Arbeit benutzt werden.

Gebissene Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen während der Beobachtungsperiode nicht veräussert werden.“ (Vorschriften im Deutschen Reiche und in Oesterreich.)

Der allegirte Artikel unseres Viehseuchengesetzes enthält sodann keine Bestimmung in Betreff der nur wuthverdächtigen Hunde. Aus diesem Stillschweigen muss gefolgert wer-



den, dass sie gleich den wuthkranken oder den von einem wuthkranken Thiere gebissenen Hunden zu behandeln seien. Ein solches Verfahren ist aber häufig nichts weniger als gerechtfertigt. Diess ist der Fall, wenn Menschen oder grössere, nutzbare Hausthiere von einem bloss wuthverdächtigen Hunde gebissen wurden. In solchen Fällen ist es angezeigt, ja geboten, durch genaue Beobachtung des wuthverdächtigen Hundes dessen Gesundheitszustand auf zuverlässige Weise festzustellen, zum Zwecke, falls sich der Verdacht auf Wuth als unbegründet herausstellt, die gebissenen, moralisch geängstigten Personen zu beruhigen. Es sollte daher der vorwüfliche Artikel durch ein weiteres Alinea mit folgender Disposition ergänzt werden:

„Sind Menschen oder nutzbare Hausthiere von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist derselbe, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, einzufangen, in sicheren Verwahr zu bringen, dessen sofortige Tödtung aber zu vermeiden, damit durch sachkundige Beobachtung festgestellt werden könne, ob die Wuthkrankheit vorhanden sei oder nicht.“

Eine solche Bestimmung enthalten die Vorschriften über Veterinär-Polizei sowohl im Deutschen Reiche als in Oesterreich.

Die Wuthkrankheit verläuft innerhalb kurzer Zeit stets lethal. Die hin und wieder verzeichneten Fälle von Heilungen lassen begründete Zweifel in die Richtigkeit der Diagnose zu. Verendet nach 10-tägiger Observanz der der Wuth verdächtige Hund nicht unter den Erscheinungen der Wuthkrankheit, so ist der Verdacht auf die Existenz dieser Krankheit als unbegründet zu betrachten.

Würden die der Wuth verdächtigen Hunde einer aufmerksamen thierärztlichen Untersuchung unterworfen, so würde, es unterliegt diess keinem Zweifel, eine bedeutend geringere Zahl von Wuthfällen constatirt werden, als es die bei dem leider fast durchweg bislang befolgten Verfahren ist.

Irrt ein unbekannter, oft halb verhungertes Hund, der seinen Herrn verloren, umher, oder hat sich mit andern herumgerauft, schnell wird er von den Leuten für wuthverdächtig angesehen, die Strasse auf und ab gehetzt, mit Steinwürfen, Knitteln und Fusstritten verfolgt. Wenn er endlich, durch eine solche rohe Behandlung zur Verzweiflung gebracht, sich gegen seine Verfolger, d. h. gegen Diejenigen, die sich ihm entgegenstellen, durch Beissen zur Wehre setzt, dann wird er ohne Weiteres als toll erklärt und todtgeschlagen oder erschossen und diese Ansicht des ohne Sachkenntniss urtheilenden Publikums vom obduzirenden Thierarzte, dem immerhin eine grosse Verantwortlichkeit in Bezug auf die öffentliche Sicherheit obliegt, fast durchweg auch bestätigt. Bekanntlich liefert aber die Obduktion wuthkranker Hunde so wenig prägnante Ergebnisse, dass es in der Mehrzahl der Fälle schwer fällt, einzig aus den Sektionsergebnissen die Diagnose auf Wuthkrankheit mit Sicherheit zu stellen. Röhl sagt daher in seinem gediegenen Werke „Die Thierseuchen“ auf Seite 285 mit vollstem Rechte: „Eine eingehende, thunlichst lange fortgesetzte klinische Beobachtung und eine genaue Sektion werden sich häufig ergänzen müssen; die Ergebnisse beider, mit Ueberlegung zusammengehalten, werden eine irrige Diagnose in den meisten Fällen ausschliessen.“

Der gleiche Artikel besagt ferner nichts über die Verwerthung oder Nichtverwerthung des Fleisches und der Haut der von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere gebissenen Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, falls sie geschlachtet werden, ehe sie sich erkrankt zeigen. Der Genuss des Fleisches, sowie die Benutzung der Abfälle derartig geschlachteter Thiere ist für die menschliche Gesundheit mit keiner Gefahr verbunden und soll daher deren Verwerthung gestattet sein. Das ist daher durch folgende weitere Bestimmung zu vervollständigen:

„Von einem wuthkranken oder einem der Krankheit verdächtigen Thiere gebissene, aber noch nicht erkrankte

Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine können geschlachtet und verwerthet werden. Vor der Verwerthung des Thieres sind diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bisswunden befinden, unschädlich zu beseitigen.“

Eine solche Bestimmung findet sich in den „Vorschriften des Deutschen Reiches über Veterinär-Polizei“ vor.

Nach Art. 33 dauert in Gegenden, welche von wuthkranken Thieren durchlaufen wurden, der Hundebann — das Einsperren sämtlicher Hunde oder deren Versehen mit sichern metallenen Maulkörben — mindestens sechs Wochen nach dem Auftreten des letzten Seuchenfalles fort. Diese Bannperiode ist nach den vielerseits gemachten Zusammenstellungen über die Inkubationsdauer dieser Krankheit eine unzulängliche.

Nach einer Zusammenstellung Bouley's über 144 Fälle von Wuth bei Hunden brach dieselbe bei 57 zwischen dem 20. und 90. Tage und bei 4 zwischen 90 und 120 Tagen aus. — Nach Beaujean brach in 144 Fällen die Wuth bei 34 Hunden nach dem 45. Tage auf. — Zündel berechnet, dass unter 264 wüthend gewordenen Hunden 26<sup>0</sup>/<sub>100</sub> zwischen dem 46. und 90., und 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> nach dem 90. Tage nach dem Bisse erkrankten. — Nach den „Mittheilungen aus der thierärztlichen Praxis in Preussen“ (21. Jahrgang) betrug unter 81 Wuthfällen bei Hunden die Inkubationsdauer in 22 Fällen über 6 Wochen bis 143 Tage. — Nach Haubner brach unter nahezu 200 Fällen die Wuth bei 16<sup>0</sup>/<sub>100</sub> im 3., bei 1<sup>0</sup>/<sub>100</sub> im 4. Monate, nach Gerlach unter 92 Fällen in 15 Fällen zwischen 40 und 50, in je 5 Fällen zwischen 50 und 60, und 60 und 70, in 7 zwischen 70 und 80, in 2 zwischen 80 und 90, und in 2 zwischen 100 und 120 Tagen aus.

Diesen statistischen Daten entsprechend sollte der Hundebann wenigstens zehn Wochen nach dem letzten Wuthfalle fort dauern. In Oesterreich, sowie im Deutschen Reiche ist ein dreimonatlicher, in Holland sogar ein viermonatlicher Hundebann vorgeschrieben.

Die Art. 34 und 35 lassen nichts zu wünschen übrig.

## Schluss und Anträge.

Referent glaubt, durch alles das Vorgebrachte die Beweise für seine Eingangs aufgestellte Behauptung bezüglich der vielseitigen grossen Mangel- und Lückenhaftigkeit unseres gegenwärtigen Viehseuchengesetzes bis zur vollsten Evidenz erbracht zu haben und gelangt demgemäss zur Formulirung folgender Anträge:

1. Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte, in Betracht der vielen, zum grossen Theil sehr wesentlichen Mangelhaftigkeiten und Lücken, die das Bundesgesetz betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 in seinen sämtlichen drei Abschnitten enthält, erachtet, es sei bezügliches Gesetz, um dasselbe mit den seit seinem Erlasse gemachten Erfahrungen und den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft wieder in Uebereinstimmung zu bringen, ohne Zögern einer Totalrevision zu unterwerfen.
2. Das Komite der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte ist beauftragt, diesen Entscheid dem Vorsteher des schweizerischen Handels- und Landwirthschaftsdepartementes zu übermitteln.

---

## Einiges vom Sektionstisch.

Von E. Zschokke, Zürich.

### I. Strahlpilzerkrankung und Maul- und Klauenseuche.

Schon im Band XXV dieses Archives habe ich mir erlaubt, auf die Häufigkeit der Strahlpilzkrankheit (Actinomycosis) des Rindes aufmerksam zu machen. Seither sind der pathologischen Anatomie hiesiger Anstalt vielfach Actinomycosenpräparate zugesandt worden, häufig begleitet mit recht interessanten Berichten.

Die Präparate sind ausschliesslich Hinterkiefer, welche durch die sarcomähnlichen Geschwülste, — Produkte der Rei-